



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

Verkündet am: 31. August 2009

[REDACTED]
(Justizsekretärin)

58 O 343/07

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]
Berlin,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kay Blechschmidt und
Thomas Kümmerle,
Wühlischstraße 26, 10245 Berlin –

g e g e n

1. [REDACTED]
Berlin,
2. [REDACTED] **Aktiengesellschaft**,
vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch [REDACTED]

Beklagten,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 58 des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin (Mitte), durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als den zur Entscheidung berufenen Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2009

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.285,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. März 2008 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 446,13 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 28,72 % und haben die Beklagten als Gesamtschuldner 71,28 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % hiervon. Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % hiervon abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % hiervon leisten.

Tatbestand

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagten mit der diesen am 15. und 18. März 2008 zugestellten Klage wegen der Folgen eines Verkehrsunfalls in [REDACTED] Berlin (Friedrichshain) auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Zum Unfallzeitpunkt fuhr der Kläger mit dem von ihm selbst gehaltenen Pkw **Mercedes-Benz S 500** (amtliches Kennzeichen: B-[REDACTED] KBA-Schlüsselnummern: [REDACTED] Aufbauart: Limousine; Hubraum: 5.000 cm³; Leistung: 225 kW <306 PS>; Erstzulassung: 10. Juni 1999); die Beklagte zu 1 war damals Fahrerin eines von ihr selbst gehaltenen, bei der Beklagten zu 2 krafthaftpflichtversicherten Pkw **VW Golf III** (amtliches Kennzeichen: B-[REDACTED]).
- 3 Der Kläger befuhr am 7. Juli 2007 (Samstag) gegen 15:10 Uhr die im Unfallbereich mit dem Zeichen 306 zu § 42 StVO („Vorfahrtstraße“) ausgeschilderte, mit Straßenbahnschienen versehene W[REDACTED]straße in östliche Richtung. Die Beklagte zu 1 befuhr die mit dem Zeichen 205 zu § 41 StVO („Vorfahrt gewähren!“) beschilderte [REDACTED] Straße in Richtung Norden. Die W[REDACTED]straße wollte sie geradeaus in Richtung [REDACTED] Platz überqueren. Am rechten Fahrbahnrand der W[REDACTED]straße parkten Fahrzeuge.
- 4 Es kam aus zwischen den Parteien streitigen Gründen zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge, wobei sich die Hauptanstoßstellen bei dem Pkw Mercedes-Benz S 500 an der vorderen rechten Ecke (zwischen 1^h und 2^h) und bei dem Pkw VW Golf III an der vorderen linken Ecke (zwischen 10^h und 11^h) befinden.
- 5 Mit einem anwaltlichen Schreiben vom 9. Oktober 2007 bezifferte der Kläger seine Ansprüche und forderte die Beklagte zu 2 zum Ausgleich der Schadenssumme unter Fristsetzung zum 15. Oktober 2007 auf; die Beklagte zu 2 antwortete mit dem Schreiben vom 5. November 2007.

- 6 Der Kläger macht - bei unstreitig ausreichendem Wiederbeschaffungswert - als Schaden geltend:

geschätzte Reparaturkosten (netto) lt. Privatgutachten W. H. [REDACTED] vom 9. Juli 2007	5.292,90 €
Sachverständigenkosten (brutto) gemäß Rechnung W. H. [REDACTED] vom 9. Juli 2007 (abgetreten und rückabgetreten)	698,53 €
„Unfallkostenpauschale“	20,00 €
<u>gesamter geltend gemachter Unfallsachschaden</u>	<u>6.011,43 €</u>

- 7 Außerdem verfolgt der Kläger - nach entsprechender Abtretung der Ansprüche durch seine Rechtsschutzversicherung - die Erstattung der in der Klageschrift nach einem Gegenstandswert von 6.011,43 € berechneten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von (603,93 € + 12 € nebst 19 % Umsatzsteuer = 603,93 € + 14,28 € =) 618,21 €.

- 8 Der Kläger trägt u. a. vor:

- 9 Die Beklagte zu 1 sei unmittelbar vor ihm in den Kreuzungsbereich eingefahren, die Front ihres Fahrzeugs habe in die von ihm genutzte Fahrspur hineingeragt. Trotz einer Gefahrenbremsung habe er sein Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig zum Stehen bringen können. Ein Ausweichen auf die Gegenseite sei wegen eines entgegenkommenden Fahrzeugs nicht möglich gewesen.

- 10 Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 6.011,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. Oktober 2007 zu zahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Kosten in Höhe von 618,21 € zu zahlen.

- 11 Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

- 12 Sie tragen u. a. vor:
- 13 Die Beklagte zu 1 habe sich, der Sichtbehinderung durch die parkenden Autos Rechnung tragend, langsam in die Kreuzung vorgetastet. Sie habe angehalten, wobei sich die Front ihres Fahrzeugs kurz hinter einer gedachten Linie am linken Rand der parkenden Fahrzeuge befunden und die Straßenbahnschienen noch nicht erreicht gehabt habe. In einer Entfernung von etwa 25 m habe sie den Pkw Mercedes-Benz S 500 erblickt. Der Kläger habe sich mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 ^{km}/h genähert. Er habe dann abgebremst, in einer Entfernung zwischen 5 m und 10 m jedoch den Fuß von der Bremse genommen, um anschließend, ohne jeden Versuch auszuweichen, am Ende ungebremst mit einer Geschwindigkeit zwischen 5 ^{km}/h und 10 ^{km}/h mit der rechten Ecke gegen ihr Fahrzeug zu stoßen. Der Kläger hätte ausweichen können, es habe insbesondere für ihn keinen Gegenverkehr gegeben.
- 14 Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und der zum Beleg des entsprechenden Vortrages beigefügten Anlagen Bezug genommen. Die Akte des Polizeipräsidenten in Berlin (betr. Unfallaktenzeichen: [REDACTED] [REDACTED]) - hat dem Gericht zur Information vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.
- 15 Das Gericht hat über die näheren Einzelheiten des Verkehrsunfalls Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Gastronomen [REDACTED] U [REDACTED] von dem Kläger benannt - sowie des Bauingenieurs [REDACTED] H [REDACTED] von den Beklagten benannt - als Zeugen; wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 14. Juli 2008 verwiesen.
- 16 Außerdem hat es die schriftlichen Angaben des Augenzeugen [REDACTED] R [REDACTED] gegenüber dem Polizeipräsidenten in Berlin vom 16. August 2007 ([REDACTED]) auf Antrag der Beklagten im Wege des Urkundenbeweises verwertet.
- 17 Das Gericht hat ferner gemäß dem Beschluss vom 14. Juli 2008, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens auf Antrag beider Parteien; wegen des Ergebnisses der

Bewelsaufnahme wird auf das Gutachten des Dipl.-Ing. [REDACTED] D. [REDACTED] vom 15. Juni 2009 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

- 18 Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet und vor allem wegen mitwirkenden Mitverschuldens des Klägers zum geringeren Teil unbegründet und insoweit abzuweisen.
- 19 Der Kläger kann von den Beklagten als Gesamtschuldern wegen des Verkehrsunfalls vom 7. Juli 2007 in [REDACTED] Berlin (Friedrichshain), W [REDACTED] traße [REDACTED] Straße, teilweisen Ersatz seines unfallbedingten Schadens, nämlich unter Berücksichtigung einer Haftungsquote der Beklagten von $\frac{3}{4}$ Zahlung von 4.285,12 € und der nach diesem Wert berechneten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß § 7 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (im Folgenden: StVG) und gemäß § 823 Abs. 1 bzw. 2 i. V. m. den §§ 249 ff. BGB verlangen.
- 20 Im Umfang der Haftung der Beklagten zu 1 hat auch die Beklagte zu 2 als Kfz-Haftpflichtversicherer gemäß § 3 Nr. 1 und 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (a. F.) für den Schaden einzustehen.
- 21 Der Kläger ist aktivlegitimiert, für ihn als Fahrer und damit unmittelbaren Besitzer streitet die „Eigentumsvermutung“ aus § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 22 Der Verkehrsunfall stellt sich für keine Seite als durch ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 StVG n. F. verursacht dar, sodass weder eine Kürzung der Ansprüche des Klägers mangels Mitverantwortung noch ein Ausschluss der Ersatzpflicht der Beklagten zu 1 mangels Mitverschuldens bzw. Mitverursachung - und damit auch ein Ausschluss der Eintrittspflicht der Beklagten zu 2 - in Betracht kommen.
- 23 Das liegt bei der Beklagten zu 1 - wie sogleich zu erörtern sein wird - auf der Hand, aber auch der Kläger hat sich nicht wie der vom Gesetz gedachte „Idealfahrer“ verhalten, der den Unfall

bei Beachtung jeder denkbaren Sorgfalt hier wohl ohne größere Schwierigkeiten hätte vermeiden können.

- 24 Die gemäß § 17 Abs. 2 StVG gebotene Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile der beiden Fahrzeugführer führt unter Berücksichtigung der von beiden am Verkehrsunfall beteiligten Kraftfahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahr zu dem Ergebnis, dass die Beklagten den unfallbedingten Schaden des Klägers nur nach einer Quote von $\frac{3}{4}$ zu ersetzen haben.
- 25 Dem Verstoß der Beklagten zu 1 gegen die Sorgfaltspflichten eines Wartepflichtigen und der dadurch erheblich erhöhten Betriebsgefahr des Pkw VW Golf III steht die durch ein mitwirkendes Verschulden des Klägers wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 StVO nur leicht erhöhte Betriebsgefahr des Pkw Mercedes-Benz S 500 im Verhältnis 3 zu 1 gegenüber.
- 26 Im Rahmen der Abwägung sind zulasten der einen Partei neben bereits feststehenden, d. h. unstreitigen oder zugestandenen Tatsachen nur - und zwar mit dem Beweismaß des § 286 Abs. 1 ZPO - bewiesene unfallursächliche Umstände zu berücksichtigen. Umstände, auf die sich die andere Partei beruft, die aber nicht unfallursächlich oder nicht erwiesen sind, die sich also nicht nachweislich auf die Entstehung des Schadens oder seinen Umfang ausgewirkt haben, müssen unberücksichtigt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für eine durch bestimmte Umstände ggf. erhöhte Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs.
- 27 Allerdings sind auch die Regeln des Anscheinsbeweises anzuwenden, die sich auf die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast auswirken können, insbesondere, wenn - wie hier - in bestimmten Verkehrssituationen dem einzelnen Verkehrsteilnehmer besondere Sorgfaltspflichten auferlegt sind.
- 28 Nach dem äußeren Bild des Verkehrsunfalls hat die Beklagte zu 1 ihre Wartepflicht verletzt. Sie fuhr unter Verletzung ihrer sich aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 StVO i. V. m. dem Zeichen 205 zu § 41 StVO („Vorfahrt gewähren!“) ergebenden Wartepflicht aus der [REDACTED] Straße auf die im Unfallbereich mit dem Zeichen 306 zu § 42 StVO („Vorfahrtstraße“) ausgeschilderte W [REDACTED] Straße ein. In diesem Zusammenhang kam es zur Kollision mit dem von dem Kläger geführten Fahrzeug. – Die Beklagten haben selbst vorgetragen, dass die

Beklagte zu 1 jedenfalls bis zur Sichtlinie der am rechten Fahrbahnrand geparkten Fahrzeuge vorgefahren, d. h. in den engeren Kreuzungsbereich eingefahren war.

- 29 Kommt es aber - wie hier - im engeren Kreuzungs- oder Einmündungsbereich zu einem Zusammenstoß zwischen den Fahrzeugen eines vorfahrtberechtigten und eines wartepflichtigen Verkehrsteilnehmers, hat der Wartepflichtige den Anscheinsbeweis gegen sich. Dabei ist anerkannt, dass sich der Anscheinsbeweis sowohl auf eine objektive als auch auf eine schuldhaftige Vorfahrtverletzung erstreckt, weil sich dieser Schluss nach der Erfahrung des Lebens ohne weiteres aufdrängt.
- 30 Ob die Beklagte zu 1 sich tatsächlich im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO in die Kreuzung hineingetastet hat, ist für die Frage der Feststellung einer Wartepflichtverletzung kraft ersten Anscheins unerheblich. Vielmehr führt es lediglich zur Mithaftung des Vorfahrtberechtigten, wenn dieser unter Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO bei vorschriftsmäßigem Hineintasten des Wartepflichtigen in die Kreuzung nicht den Abstand einhält, den der Wartepflichtige benötigt, um bis zum Erlangen freier Sicht in die Kreuzung einzufahren.
- 31 Es kann letztlich dahinstehen, ob die Beklagte zu 1 sich tatsächlich in die Kreuzung hineingetastet hat. Abgesehen davon, dass es an einem substantiierten Vortrag von Tatsachen, d. h. an einer Schilderung des Verkehrsvorganges, den die Beklagten als Vortasten bezeichnen, fehlt, also letztlich offenbleibt, wie sich das „Hineintasten“ tatsächlich gestaltet haben soll, haben die Beklagten jedenfalls auch vorgetragen, dass die Beklagte zu 1 ihr Fahrzeug angehalten habe, als der Kläger mit seinem Fahrzeug noch etwa 25 m entfernt gewesen sei und sich mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/h genähert habe. - Die Rechnung ergibt, dass die Beklagte zu 1 drei Sekunden in der späteren Unfallposition gestanden haben soll ($25 \text{ m} / (30 \text{ km/h} / 3,6) = 3$). Damit hätte sich ein „fehlerhaftes“ Vortasten nicht weiter ausgewirkt.
- 32 Zwar haben die Beklagten nicht nachweisen können, dass der Kläger zunächst bremste, dann jedoch den Fuß von der Bremse nahm und - vorsätzlich - den Zusammenstoß herbeiführte, den er bei weiterem Bremsen sicher hätte verhindern können. Das vom Gericht eingeholte technische Sachverständigengutachten hat hierfür zureichende Anhaltspunkte nicht ergeben, was auch die Beklagten einräumen.

- 33 Allerdings steht auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens, der Aussage des Zeugen H. [REDACTED] und der Angaben des Augenzeugen R. [REDACTED] zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger ausreichend Zeit und Gelegenheit für ein Ausweichmanöver gehabt haben muss. Dies begründet eine Mithaftung des Klägers wegen Verstoßes zumindest gegen § 1 Abs. 2 StVO.
- 34 Insoweit ist zunächst festzustellen, dass es relevanten Gegenverkehr für den Kläger nicht gegeben hat, der Kläger also ohne weiteres einen halben Meter weiter nach links, vom Fahrzeug der Beklagten zu 1 weg, hätte fahren können. Das Gericht stützt sich insoweit auf die Aussage des Beifahrers und Ehemanns der Beklagten zu 1, die durch die Angaben des Augenzeugen R. [REDACTED] bestätigt werden. Demgegenüber ist die Aussage des Zeugen U. [REDACTED] letztlich wertlos. Abgesehen davon, dass sich das Gericht von der Glaubwürdigkeit dieses angeblichen Augenzeugen nicht hat überzeugen können, ist die Aussage kaum glaubhaft und hat der Zeuge das Beweisthema insoweit auch nicht einmal bestätigt, wenn er angegeben hat, er glaube, auch zu dem Zeitpunkt des Knalls habe Gegenverkehr geherrscht.
- 35 Demgegenüber hat der Zeuge H. [REDACTED] eine relativ präzise Schilderung des Unfallherganges gegeben, dabei aber auch etwaige Unsicherheiten deutlich benannt. Dass der Zeuge Beifahrer und zugleich inzwischen auch noch Ehemann der Beklagten zu 1 war bzw. ist, führt nicht zu einem geringeren Beweiswert seiner Aussage. Das Gericht glaubt dem Zeugen deshalb ohne weiteres, dass der Pkw VW Golf III jedenfalls zwei Sekunden vor der Kollision still stand. Dieser Zeitraum hätte ausgereicht, um Unfall verhütend zu reagieren; der Kläger hätte lediglich leicht nach links - "von der Gefahr weg" - lenken müssen. - Eine längere Standzeit ist gleichwohl auch mit dieser Aussage nicht bewiesen, lediglich „wahrscheinlicher“ (vgl. § 287 ZPO), was indes für eine höhere Mithaftung des Klägers nicht ausreicht.
- 36 Der dem Kläger unfallbedingt entstandene Sachschaden ist wie folgt ersatzfähig:
- | | |
|--|-------------------|
| Reparaturkosten lt. gerichtlichem Sachverständigengutachten | 4.994,96 € |
| Sachverständigenkosten gemäß Rechnung W. H. vom 9. Juli 2007 | 698,53 € |
| Nebenkosten (pauschal, gemäß § 287 ZPO geschätzt) | 20,00 € |
| gesamter Unfallsachschaden | 5.713,49 € |

Die Beklagten haften nach einer Quote von 3/4, weshalb der Kläger von den Beklagten für den Sachschaden beanspruchen kann 4.285,12 €

37 Die Reparaturkosten sind entsprechend dem vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten, welches insoweit von keiner Partei angegriffen worden ist, anzusetzen, die übrigen Schadenpositionen sind unstrittig.

38 Schließlich hat der Kläger auch Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

39 Für die außergerichtliche Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten sind ersatzfähig:

1,3 Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13, 14 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV zum RVG nach einem Gegenstandswert von 4.285,12 € bei einer Gebühr von 273 €	354,90 €
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Nr. 7002 VV zum RVG (20 % der Gebühren, höchstens 20 €)	20,00 €
	ergibt netto 374,90 €
nebst 19 % Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV zum RVG	71,23 €
	ergibt brutto 446,13 €

40 Hinsichtlich von 12 € fehlt es an ausreichendem tatsächlichen Vortrag, außerdem wäre auf die zusätzliche „Aktenversendungspauschale“ keine Umsatzsteuer zu erheben.

41 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB, denn durch das Schreiben des Klägers vom 9. Oktober 2007 mit Fristsetzung zum 15. Oktober 2007 gerieten die Beklagten ersichtlich noch nicht im Sinne des § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verzug. Auch das Schreiben der Beklagten zu 2 vom 5. November 2007 führte nicht zum Verzug, weil die Beklagte zu 2 darin nicht etwa die Leistung ernstlich und endgültig verweigerte (vgl. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB), sondern im Gegenteil ihre Prüfungsbereitschaft bejahte und auch konkret mitteilte, mit der Prüfung der Ansprüche begonnen zu haben.

42 Der Anspruch auf Prozesszinsen ergibt sich dagegen aus § 291 Satz 1 BGB, wonach der Schuldner eine fällige Geldschuld von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen hat, auch wenn er nicht im Verzug ist. Die Rechtshängigkeit tritt gemäß § 261 Abs. 1, § 253 Abs. 1 ZPO durch Erhebung, d. h. Zustellung der Klageschrift, ein. Die Verzinsungspflicht

beginnt gemäß § 187 Abs. 1 BGB analog mit dem Tag nach der, hier am 15. März 2008 (Samstag) erfolgten, Zustellung der Klageschrift (vgl. BGH, NJW-RR 1990 S. 519) an die Beklagte zu 1, d. h. mit dem 16. März 2008. Da dieser Tag auf einen Sonntag fiel, tritt gemäß § 193 BGB an dessen Stelle Montag, der 17. März 2008.

- 43 Der Zinsfuß ergibt sich aus § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- 44 Da die Beklagte zu 2 umfassend für die Beklagte zu 1 einzustehen hat („Deckung und Rechtsschutz“), haftet sie auch für den Zinsanspruch. Sie ist aus versicherungsvertraglichen Regelungen (vgl. § 10 Abs. 5 Muster-AKB 2004: „(5) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Absatz 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.“ oder Muster-AKB 2008 A.1.1.4 „Regulierungsvollmacht“ Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.) abweichend von § 425 Abs. 2 BGB bereits mit der Zustellung der Klage an die Beklagte zu 1 in Verzug geraten, sodass ein einheitlicher Zinsbeginn gegeben ist (vgl. zur Anwendung der genannten Sonderregelung über deren Wortlaut hinaus BGH, NJW 1973 S. 1369, 1370; OLG Nürnberg, NJW 1974 S. 1950 - zur Mahnung -; LG Köln, VersR 1989 S. 1160 = mit Anm. Haarmann, VersR 1989 S. 1161 = mit Anm. Kunschert, VersR 1990 S. 285 = mit Anm. Haarmann, VersR 1991 S. 159).
- 45 Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 Fall 2, § 100 Abs. 4 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO und für die Beklagten aus § 708 Nr. 11 Fall 2, § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden, wenn das Landgericht die Berufung zugelassen hat oder der Wert des Beschwerdegegenstandes für die das Rechtsmittel einlegende Partei 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird ggf. von dem Berufungsgericht festgesetzt. Er ist darzulegen und glaubhaft zu machen, wobei die eigene Versicherung an Eides statt ausgeschlossen ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat, die mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils - spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils - beginnt, schriftlich bei dem

Kammergericht, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin (Schöneberg),

durch einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss das angefochtene Urteil genau bezeichnen (Gericht, Parteien, Verkündungsdatum und Geschäftsnummer) sowie die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ferner ist anzugeben, für und gegen welche Partei das Rechtsmittel eingelegt wird. Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils soll beigelegt werden.

Die Berufung ist zugleich mit ihrer Einlegung oder innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten, die ebenfalls mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils - spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils - beginnt, schriftlich zu begründen; wegen des erforderlichen Inhalts der Berufungsbegründung wird insbesondere auf § 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO verwiesen.

Die für die Zustellung an die Gegenpartei erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Berufungsschrift und einer etwaigen Berufungsbegründung beigelegt werden.

Ausgefertigt

Justizsekretärin

